Allgemeine Auftragsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Stand 01.01.2019)

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Steuerberatungsgesellschaft und dem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 2 Umfang und Ausführung des Vertrages

(1) Der Umfang der von der Steuerberatungsgesellschaft zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach dem erteilten Einzelauftrag unter Berücksichtigung der Regelungen im Rahmenvertrag. Eine rechtliche Beratung neben der steuerlichen Beratung ist nur dann geschuldet, wenn diese ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist.
(2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
(3) Zur Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
(4) Der Auftrag der Steuerberatungsgesellschaft stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Dritten dar. Sie ist gesondert schriftlich zu erteilen.
(5) Ist eine Abstimmung mit dem Auftraggeber über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Steuerberatungsgesellschaft zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
(6) Die Steuerberatungsgesellschaft legt alle vom Auftraggeber bekannt gegebenen Tatsachen und Auskünfte, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als wahrheitsgemäß, richtig und vollständig zu Grunde. Sofern die Steuerberatungsgesellschaft offensichtliche Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist sie verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen.
(7) Die Prüfung überlassener Unterlagen, Belege, der Buchführung, der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt der Steuerberatungsgesellschaft nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
(8) Die Beurteilung oder Sicherung der Ordnungsmäßigkeit elektronischer Unterlagen ist nicht Gegenstand des Auftrags.
(9) Es besteht keine Pflicht der Steuerberatungsgesellschaft, ihr bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen und den Auftraggeber auch ohne konkreten Auftrag hin zu beraten.
(10) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist die Steuerberatungsgesellschaft nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebene Folgerungen hinzuweisen.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat der Steuerberatungsgesellschaft unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen. Die Übergabe von Unterlagen und die Erteilung notwendiger Auskünfte hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Steuerberatungsgesellschaft eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Gleiches gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen von der Steuerberatungsgesellschaft zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
(2) Setzt die Steuerberatungsgesellschaft beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Steuerberatungsgesellschaft zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem von der Steuerberatungsgesellschaft vorgeschriebenen Umfang zu nutzen und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Steuerberatungsgesellschaft bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Steuerberatungsgesellschaft entgegensteht.

§ 4 Unterlassene Mitwirkung und Verzug des Auftraggebers

(1) Unterlässt der Auftraggeber ganz oder teilweise die ihm obliegende Mitwirkung, insbesondere derer nach § 3, oder nimmt er die von der Steuerberatungsgesellschaft angebotene Leistung nicht ab, ist die Steuerberatungsgesellschaft berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Die Steuerberatungsgesellschaft kann nach erfolglosem Ablauf der durch sie gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen. Gänzlich unberührt hiervon bleibt der Anspruch der Steuerberatungsgesellschaft auf Ersatz der ihr durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und ferner des verursachten Schadens. Dies gilt selbst dann, wenn die Steuerberatungsgesellschaft von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
(2) Befindet sich der Auftraggeber in unangemessener Weise in Zahlungsverzug, darf die Steuerberatungsgesellschaft ihre Tätigkeit für den Auftraggeber bis zum Eingang der vollständigen Honorarforderungen einstellen. Ein unangemessener Zahlungsverzug im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere vor, wenn sich der Auftraggeber mit 1/12 der voraussichtlichen Jahresvergütung mehr als 30 Tage in Verzug befindet.
(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle mündlichen, schriftlichen und elektronisch übermittelten Mitteilungen der Steuerberatungsgesellschaft zur Kenntnis zu nehmen. In der Wahl der Art der Übermittlung ist die Steuerberatungsgesellschaft dem Grunde nach frei. Bei Zweifelsfragen zum Inhalt oder in Bezug auf die Relevanz hat der Auftraggeber unverzüglich Rücksprache zu halten.

(4) Der Auftraggeber hat Handlungen zu unterlassen, welche die Unabhängigkeit der Steuerberatungsgesellschaft oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Arbeitsergebnisse der Steuerberatungsgesellschaft nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben.
(6) Der Auftraggeber beachtet die Urheberrechte der Steuerberatungsgesellschaft. Die Leistungen der Steuerberatungsgesellschaft stellen deren geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Steuerberatungsgesellschaft in Textform zulässig.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Steuerberatungsgesellschaft ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangt sind, nach Maßgabe der Gesetze, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber ihr schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort und besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der Steuerberatungsgesellschaft.
(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit sie der Wahrung berechtigter Interessen der Steuerberatungsgesellschaft entgegensteht. Die Steuerberatungsgesellschaft ist ebenso von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
(4) Die Steuerberatungsgesellschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben, zu speichern und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zu übertragen.
(5) Die Steuerberatungsgesellschaft beachtet beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen und Dokumenten, auf Papier oder in elektronischer Form (u.a. auch per Fax und Email), die Verschwiegenheitsverpflichtung. Der Auftraggeber stellt als Empfänger sicher, dass er gleichermaßen alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, so dass die ihm zugeleiteten Unterlagen und Dokumente nur dem hierfür zuständigen Empfängerkreis zugehen. Sollten über das allgemein übliche Maß hinausgehende Vorkehrungen zu treffen sein, so ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die zusätzlichen sicherheitsrelevanten Maßnahmen zu treffen.
(6) Die Steuerberatungsgesellschaft ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von der Steuerberatungsgesellschaft angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

§ 6 Mitwirkung Dritter

(1) Die Steuerberatungsgesellschaft ist berechtigt, in Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die Steuerberatungsgesellschaft dafür zu sorgen, dass sich diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichten.
(2) Die Steuerberatungsgesellschaft haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen der Steuerberatungsgesellschaft.
(3) Hat die Steuerberatungsgesellschaft die Beziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet die Steuerberatungsgesellschaft lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.
(4) Die Steuerberatungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fall ihrer Bestellung, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG, § 53 BRAO) und/oder Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG / § 50 BRAO zu gewähren.
(5) Die Steuerberatungsgesellschaft ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes zu bestellen. Sofern dieser nicht bereits der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, trägt die Steuerberatungsgesellschaft dafür Sorge, dass der Datenschutzbeauftragte sich bereits mit Aufnahme seiner Tätigkeiten auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 7 Umgang mit Mängeln

(1) Der Auftraggeber hat gegenüber der Steuerberatungsgesellschaft den Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Steuerberatungsgesellschaft ist erstrangig Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. In Bezug auf einen Dienstvertrag (vgl. §§ 611, 675 BGB) kann der Auftraggeber die Nachbesserung durch die Steuerberatungsgesellschaft ablehnen, sofern das Mandat beendet ist und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch eine andere Person i.S.d. §§ 3, 3a StBerG festgestellt wird. Die Aufforderung zur Nachbesserung hat schriftlich zu erfolgen.
(2) Kommt die Steuerberatungsgesellschaft der Beseitigung von geltend gemachten Mängeln nicht innerhalb angemessener Frist nach oder lehnt die Mängelbeseitigung ab, kann der Auftraggeber auf Kosten der Steuerberatungsgesellschaft die Mängel durch einen andere Person i.S.d. §§ 3, 3a StBerG beseitigen lassen, oder alternativ Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
(3) Offenbare Unrichtigkeiten (u.a. Schreib-, Rechen-, und Übertragungsfehler) dürfen von der Steuerberatungsgesellschaft jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Steuerberatungsgesellschaft Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist entbehrlich, soweit berechtigte Interessen der Steuerberatungsgesellschaft denen des Auftraggebers vorgehen.

§ 8 Haftung

(1) Die Steuerberatungsgesellschaft haftet für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.
(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen die Steuerberatungsgesellschaft auf Ersatz eines nach § 2 fahrlässig verursachten Schadens wird auf **4.000.000,- € (in Worten: vier Millionen Euro)** begrenzt. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt insoweit unberührt.

(3) Wird im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in (2) genannten Betrag begrenzt, bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt wird.
(4) Die unter §§ 8 und 9 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall eine vertragliche oder außervertragliche Beziehung zusätzlich zwischen der Steuerberatungsgesellschaft und diesen Personen begründet wurde. Die Haftungsbegrenzungen gelten ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen sind; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen.
(5) Mündlich erteilte Auskünfte der Steuerberatungsgesellschaft werden nur verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt wurden. Ohne schriftliche Bestätigung übernimmt die Steuerberatungsgesellschaft keine Haftung.
(6) Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Verjährung von Haftungsansprüchen

Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers verjährt:
(1) In drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt (oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste) die den Anspruch begründen.
(2) Ohne Rücksicht auf Kenntnis (oder grob fahrlässige Unkenntnis) in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
(3) ohne Rücksicht auf Entstehung und Kenntnis (oder grob fahrlässige Unkenntnis) in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
(4) Von den genannten Fristen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

§ 10 Vergütung

(1) Die Vergütung der Steuerberatungsgesellschaft für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bzw. § 1 RBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung mit dem jeweils maßgeblichen Stand. Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren, gilt die rahmenvertraglich vereinbarte Vergütung auf Zeitbasis. Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Lediglich § 9 Abs. 1 S. 1 StBVV bzw. § 10 Abs. 1 S. 1 RVG gelten insofern nicht, dass es einer in § 9 Abs. 1. S. 1 StBVV bzw. § 10 Abs. 1 S. 1 RVG geforderten persönlichen Unterzeichnung der Berechnung nicht bedarf. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die in § 9 Abs. 1. S. 1 StBVV bzw. § 10 Abs. 1 S. 1 RVG geforderte persönliche Unterzeichnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher ebenfalls nicht. Die Stundensätze der Steuerberatungsgesellschaft sind über dem Höchstbetrag der StBVV und RVG vereinbart. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko der Steuerberatungsgesellschaft stehen.
(2) Die Steuerberatungsgesellschaft ist berechtigt, für entstandene oder voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen einen Vorschuss in voller Höhe der zu erwartenden Gebühren und Auslagen zu fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht fristgerecht gezahlt, darf die Steuerberatungsgesellschaft nach vorheriger Ankündigung ihre Tätigkeit für den Mandanten bis zum Eingang des Vorschusses einstellen. Die Absicht, die Tätigkeit einzustellen, ist dem Auftraggeber frühzeitig unter Darlegung der zu erwartenden Nachteile bekanntzugeben.
(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Honoraranspruch der Steuerberatungsgesellschaft ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
(4) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
(5) Die Vergütung der Tätigkeit der Steuerberatungsgesellschaft in finanzgerichtlichen Angelegenheiten richtet sich, sofern keine gesonderte Vereinbarung hierüber abgeschlossen wird, nach dem Gebührenrahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
(6) Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, werden Reisekosten nur für Fahrten von mehr als 50 km je Fahrt gesondert berechnet. In diesen Fällen gilt bei der Benutzung eines PKW der Satz von 0,30 EUR je gefahrenem km bzw. bei der Benutzung der Bahn die Kosten für ein Ticket 2. Klasse. Soweit eine beauftragte Tätigkeit der Steuerberatungsgesellschaft ihre mehrtätige Ortsabwesenheit erfordert, ist der Mandant verpflichtet, der Steuerberatungsgesellschaft Übernachtungskosten in Höhe von pauschal 150 EUR je Übernachtung zu ersetzen.
(7) Sämtliche Angaben zur Honorarhöhe im Zusammenhang mit dem Auftrag verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Die Steuerberatungsgesellschaft hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt bereits vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Steuerberatungsgesellschaft den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber binnen sechs Monaten nach Zugang des Aufforderungsschreibens diesem nicht nachgekommen ist.
(2) Handakten im Sinne dieser Auftragsbedingungen stellen alle Schriftstücke dar, die die Steuerberatungsgesellschaft aus Anlass ihrer Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, jedoch nicht der Briefwechsel zwischen Steuerberatungsgesellschaft und Auftraggeber und Schriftstücke, die der Auftraggeber urschriftlich oder als Abschrift bereits erhalten hat, sowie intern gefertigte Arbeitspapiere.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht

(1) Auf Anforderung des Auftraggebers hat die Steuerberatungsgesellschaft dem Auftraggeber Handakten herauszugeben. Die Steuerberatungsgesellschaft darf von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften und Duplikate (u.a. Fotokopien, Scans) fertigen und zurückbehalten.
(2) Die Steuerberatungsgesellschaft kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Vergütung und Auslagen befriedigt ist, soweit nicht die Zurückbehaltung nach den Umständen, beispielsweise wegen Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
(3) Schuldet die Steuerberatungsgesellschaft die Beseitigung geltend gemachter Mängel, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 13 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung, durch Ablauf der Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder durch gesellschaftsrechtliche Auflösung.
(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB darstellt, von jedem Vertragspartner nach Maßgabe des § 627 BGB außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit hiervon im Einzelfall abgewichen werden soll, bedarf es einer dahingehenden Vereinbarung zwischen der Steuerberatungsgesellschaft und dem Auftraggeber.
(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
(4) Kündigt die Steuerberatungsgesellschaft, hat sie zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch zumutbare und unaufschiebbare Handlungen vorzunehmen (z. B. Fristverlängerungen bei drohendem Fristablauf).
(5) Die Steuerberatungsgesellschaft ist bei Vertragsende verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung seines Auftrags erhält oder erhalten hat aus der Geschäftsbesorgung erlangt oder erlangt hat, herauszugeben.
(6) Die Steuerberatungsgesellschaft ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen erhaltene Nachrichten und Informationen zu geben, oder über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen oder Rechenschaft abzulegen.
(7) Die Übergabe von Unterlagen nach Beendigung des Mandatsverhältnisses erfolgt durch Abholung bei der Steuerberatungsgesellschaft durch den Auftraggeber.
(8) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der Steuerberatungsgesellschaft die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch die Steuerberatungsgesellschaft kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

§ 14 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der Steuerberatungsgesellschaft nach dem Gesetz.

§ 15 Nutzung elektronischer Kommunikationswege

Die Parteien vereinbaren (ggf. konkludent) die Nutzung elektronischer Kommunikationswege (zum Beispiel Email, dropbox, SMS, WhatsApp, Messenger). Für Schäden, gleich welcher Art, die infolge der Nutzung elektronischer Kommunikationswege entstanden oder begünstigt worden sind, und nicht vorsätzlich herbeigeführt wurden, ist eine Haftung ausgeschlossen.

§ 16 Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sicher zu stellen, dass die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff gewährleistet sind. Dem Auftraggeber wurde diesbezüglich das BMF Schreiben vom 14.11.2016 übergeben, welches zusätzlich unter http://www.bundesfinanzministerium.de/ einzusehen ist. Bei Zweifelsfragen zum Inhalt oder in Bezug auf die Relevanz hat der Auftraggeber unverzüglich Rücksprache zu halten.

§ 17 Schriftformerfordernis

Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen der Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 18 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
(2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, in allen anderen Fällen, der Sitz der Steuerberatungsgesellschaft.

§ 19 Wirksamkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am Nächsten kommt.

§ 20 Hinweis nach §§ 36, 37 VSBG

Die Steuerberatungsgesellschaft ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Stand 01.01.2019)